

# Bundesgesetzblatt

1865

## Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1961	Nr. 84
Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 61	<b>Neufassung des Bundesevakuiertengesetzes</b> ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 241-1.</i>	1865
12. 10. 61	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote .....	1873
4. 10. 61	Berichtigung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 .....	1874
11. 10. 61	Berichtigung des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 .....	1875
11. 10. 61	Berichtigung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 .....	1875
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1876

In Teil II Nr. 52, ausgegeben am 19. Oktober 1961, sind veröffentlicht: Verordnung über die Beiräte nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen. — Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung in Bahnhöfen und in Zügen während der Fahrt. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung und der Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen [Inkrafttreten für Portugal; Weitergeltung für Kongo (Léopoldville)].

### Bekanntmachung der Neufassung des Bundesevakuiertengesetzes <sup>1)</sup>

Vom 13. Oktober 1961

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes vom 26. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1753) wird nachstehend der Wortlaut des Bundesevakuiertengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus dem oben angeführten Gesetz und den nachstehend angeführten Gesetzen ergibt:

- a) Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815),
- b) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1193).

Bonn, den 13. Oktober 1961

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
von Merkatz

<sup>1)</sup> Ersetzt Bundesgesetzbl. III 241-1.

**Bundesevakuierengesetz**  
in der Fassung vom 13. Oktober 1961

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

**Personenkreis**

Evakuierte .....	§	
Evakuierte .....	1	
Anwendungsbereich .....	2	
Ausdehnung des Personenkreises .....	3	

Abschnitt II

**Registrierung**

Durchführung .....		4
Erklärung über die Inanspruchnahme von Rechten .....		4 a
Registrierung am Aufenthaltsort .....		4 b

Abschnitt III

**Rückführung und wohnraummäßige Unterbringung**

Begriff .....		5
Ersatzausgangsort .....		6
Rückführungspläne .....		7
Kosten der Rückführung .....		8
Wohnraummäßige Unterbringung im Ausgangsort .....		9

Abschnitt IV

**Betreuungsmaßnahmen**

Allgemeine Vorschriften über die Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung .....		10
Zulassung zur Kassenpraxis .....		11
Kredite, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften .....		12
Vergabe von öffentlichen Aufträgen .....		12 a
Kontingente .....		13
Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand ..		14
Arbeiter und Angestellte .....		15
Lehrlings- und sonstige Ausbildungsstellen .....		16
Öffentliche Bedienstete .....		16 a
Dauerarbeitsplätze .....		17
Nichtanwendung beschränkender Vorschriften .....		18
Ersatz von Kosten der Sozialhilfe .....		19
Betreuung am Aufenthaltsort .....		19 a
Härtefälle .....		20
Gemeinsame Vorschriften .....		21

Abschnitt V

**Straf- und Schlußbestimmungen**

Erschleichung von Vergünstigungen .....		22
Geltung des Gesetzes im Land Berlin .....		23
Inkrafttreten .....		24

## Abschnitt I

## Personenkreis

## § 1

## Evakuierte

(1) Evakuierte sind Personen, die

1. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus kriegsbedingten Gründen verlassen und in einer anderen Gemeinde (Zufluchtsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben oder
2. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus kriegsbedingten Gründen verlassen und in einer Gemeinde (Zufluchtsort) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben oder
3. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegene Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 aus kriegsbedingten Gründen verlassen haben, in einer Gemeinde (Zufluchtsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben und in diesem ihren Wohnsitz oder Aufenthalt beibehalten haben oder
4. als Heimkehrer im Sinne der §§ 1 und 1 a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in seiner jeweils geltenden Fassung
  - a) in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde ihrer evakuierten Haushaltsgemeinschaft Aufnahme gefunden haben oder finden oder
  - b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufenthalt nehmen, wenn der Wohnsitz oder Aufenthalt ihrer evakuierten Haushaltsgemeinschaft, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, sich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befindet.

(2) Absatz 1 findet auf alle während der Dauer der Evakuierung geborenen Kinder von Evakuierten, auf Ehegatten von Evakuierten und auf alle zur Haushaltsgemeinschaft des Evakuierten gehörenden sonstigen Personen Anwendung.

(3) Als Zufluchtsort im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 gilt die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde vom 18. Juli 1953.

(4) Kriegsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen in der Regel vor beim Verlassen der Wohnsitzgemeinde

1. im Zusammenhang mit militärischen Maßnahmen oder
2. aus Anlaß der Entfernung von Personen oder der Verlagerung von Betrieben oder Anlagen aus kriegsgefährdeten Gebieten oder
3. infolge Unbenutzbarkeit der Wohnung durch gänzliche oder teilweise Zerstörung oder infolge Entziehung oder Aufgabe der Wohnung auf Grund behördlicher Maßnahmen.

(5) Evakuierte sind nicht Personen, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 201) sind.

## § 2

## Anwendungsbereich

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf Evakuierte im Sinne des § 1 Anwendung, die einschließlich ihrer Haushaltsgemeinschaft am 18. Juli 1953 in ihren Ausgangsort noch nicht rückgeführt oder nicht zurückgekehrt waren oder die bis dahin nach versuchter Rückkehr aus wohnraummäßigen, hygienischen oder beruflichen Gründen, die kriegsbedingt sein müssen, den Ausgangsort alsbald wieder verließen und ihren Rückkehrwillen erklären. Dies gilt auch in den Fällen des § 4 a Abs. 1 Nr. 2, in denen die Betreuung am Aufenthaltsort beantragt wird.

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Abgabe der Erklärung des Rückkehrwillens eine Ausschußfrist festzusetzen. Sie ist ferner ermächtigt, eine neue Ausschußfrist für die Erklärung des Rückkehrwillens festzusetzen für Personen, für die die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 440) gilt und die die Erklärung des Rückkehrwillens nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben haben, sofern sie glaubhaft machen, daß sie ihren Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn die durch die Änderungen und Ergänzungen des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 2 und 6, der §§ 12 a, 16 a und 17 Abs. 3 erweiterten Betreuungsmaßnahmen vor Ablauf der Ausschußfrist bereits bestanden hätten.

(3) Zur Festsetzung einer neuen Ausschußfrist für die Erklärung des Rückkehrwillens ist die Bundesregierung auch ermächtigt für Personen, die glaubhaft machen, daß sie ihren Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn die durch die Neufassung des § 18 erweiterten Betreuungsmaßnahmen vor Ablauf der Ausschußfristen bereits bestanden hätten.

(4) Für Evakuierte, deren Ausgangsort außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes liegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) ist § 5 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 anzuwenden.

(5) Die Erklärung des Rückkehrwillens gemäß Absatz 1 gilt als widerrufen, wenn der Evakuierte von der ihm gebotenen Rückführung in seinen Ausgangsort binnen einer ihm gesetzten Frist nicht Gebrauch macht, obwohl ihm die Rückführung zumutbar ist. Über den Eintritt des Widerrufs entscheidet die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 zuständige Behörde. Der Evakuierte verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Rechte und Vergünstigungen nach dem Gesetz.

### § 3

#### Ausdehnung des Personenkreises

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Personengruppen, die nicht alle Voraussetzungen des § 1 erfüllen, aus Billigkeitsgründen die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären, wenn diese Personengruppen

1. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 aus kriegsbedingten Gründen verlassen haben und
2. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren oder dort Aufnahme gefunden haben oder finden.

### Abschnitt II

#### Registrierung

### § 4

#### Durchführung

(1) Die Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 ist bei der von den Ländern zu bestimmenden Behörde des Zufluchtsortes abzugeben. Von Personen, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesevakuiertengesetzes aufhalten, ist die Erklärung bei der nach Satz 3 für den Ausgangsort zuständigen Behörde abzugeben. Die Erklärung ist von der von den Ländern zu bestimmenden Behörde des Ausgangsortes in ein Register aufzunehmen, falls die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 erfüllt sind. Dem Antragsteller ist ein Bescheid zu erteilen.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 kann die Erklärung auch nach Rückkehr bei der Behörde des Ausgangsortes abgegeben werden.

(3) Die Eintragung gemäß Absatz 1 ist zu streichen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Über die Streichung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(4) Durch die Registrierung wird das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 festgestellt. Diese Feststellung ist für die Behörden bindend.

### § 4a

#### Erklärung über die Inanspruchnahme von Rechten

(1) Die nach § 4 Abs. 1 registrierten Evakuierten haben, sofern sie noch nicht rückgeführt

bzw. zurückgekehrt sind, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Erteilung des Registrierungsbescheids eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie

1. ihren Rückführungsanspruch aufrechterhalten oder
2. falls sie darauf verzichten, dafür die Betreuung am Aufenthaltsort gemäß § 4b Abs. 1 beantragen.

(2) Evakuierte, die gemäß Absatz 1 auf ihre Rückführung verzichten oder die eine Erklärung gemäß Absatz 1 nicht abgegeben haben, sind im Evakuiertenregister zu streichen (§ 4 Abs. 3). Den Evakuierten ist ein Bescheid zu erteilen.

### § 4b

#### Registrierung am Aufenthaltsort

(1) Registrierte Evakuierte, die gemäß § 4a Abs. 1 Nr. 2 die Betreuung am Aufenthaltsort beantragen, sind in ein bei der zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsortes zu führendes Betreuungsregister einzutragen. Über die Aufnahme in das Betreuungsregister ist den Evakuierten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen (Registrierungsbescheid B).

(2) Aufenthaltsort im Sinne des § 4a Abs. 1 Nr. 2 und des § 4b Abs. 1 ist die Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Evakuierte, die einen Registrierungsbescheid B erhalten haben, sind im Register ihres Ausgangsortes (Ersatzausgangsort) zu streichen. Hierüber ist dem Evakuierten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen; sein bisheriger Registrierungsbescheid wird damit ungültig.

### Abschnitt III

#### Rückführung und wohnraummäßige Unterbringung

### § 5

#### Begriff

(1) Die Rückführung ist freiwillig. Der Evakuierte ist in seinen Ausgangsort (§ 1 Abs. 1) rückzuführen. Der Zeitpunkt der Rückführung bestimmt sich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraumes und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe. Die Rückführung erfolgt in einem behördlich gelenkten Rückführungsverfahren.

(2) Der Rückführung im Sinne des Absatzes 1 steht eine Rückkehr des Evakuierten außerhalb des behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens in seinen Ausgangsort nach dem 18. Juli 1953 dann gleich, wenn der Evakuierte durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ausgangsortes eine Wohnung für sich und seine Haushaltsgemeinschaft nachweist.

(3) Die Rückführung von Evakuierten kann auch im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen erfolgen.

(4) Bei der Rückführung ist die Haushaltsgemeinschaft zu wahren. Sie soll ohne Einverständnis des Evakuierten auch nicht vorübergehend getrennt werden.

#### § 6

##### Ersatzausgangsort

(1) Steht ein Evakuierter in einem anderen als dem Zufluchtsort in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder kann er in einem anderen als dem Zufluchtsort ein solches nachweisbar begründen, so kann auf Antrag der vorhandene oder künftige Arbeits- oder Dienstort als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 zugelassen werden.

(2) Übt ein Evakuierter in einem anderen als dem Zufluchtsort einen selbständigen Beruf oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit aus oder kann er in einem anderen als dem Zufluchtsort einen selbständigen Beruf oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit nachweisbar begründen, so kann auf Antrag der Ort, an dem der selbständige Beruf oder die andere selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nachweisbar ausgeübt werden wird, als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 kann im Wege der Familienzusammenführung die Wohnsitzgemeinde von Familienangehörigen des Evakuierten zugelassen werden, wenn diese mit dem Evakuierten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind.

(4) Über den Antrag gemäß Absatz 1 bis 3 entscheidet die für den beantragten Ersatzausgangsort zuständige Landesbehörde.

#### § 7

##### Rückführungspläne

Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der behördlich gelenkten Rückführung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rückführungspläne für die Rückführung von Land zu Land zu erlassen, in denen Zeit, Art, Umfang und Reihenfolge der Rückführung und die Finanzierung der wohnraummäßigen Unterbringung geregelt werden.

#### § 8

##### Kosten der Rückführung

(1) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten (§ 5) trägt das Land, in dem der Evakuierte zur Zeit seiner Rückführung oder Rückkehr seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr einschließlich der Rückführung im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen (§ 5) werden vom Bund in dem Verhältnis übernommen, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden.

(3) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr der Evakuierten, die zur Zeit ihrer Rückführung oder Rückkehr ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatten oder haben, trägt der Bund.

#### § 9

##### Wohnraummäßige Unterbringung im Ausgangsort

(1) Die wohnraummäßige Unterbringung der Evakuierten im Ausgangsort (§ 1 Abs. 1 und § 6) und der an ihrem Aufenthaltsort betreuungsberechtigten Evakuierten (§ 4 b Abs. 1) ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlich geförderten Wohnungsbaues.

(2) Evakuierten ist ein angemessener Teil des vorhandenen und des neu zu schaffenden Wohnraumes zuzuteilen.

(3) Im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 13 ff. des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 83 — und §§ 25 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523 — in ihrer jeweils geltenden Fassung) ist in möglichst weitem Umfang zugunsten der Evakuierten auch die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht) zu fördern.

(4) Hinsichtlich des Wohnraumes, der im Rahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die angemessene Berücksichtigung der Evakuierten bei der Zuteilung des neu zu schaffenden Wohnraumes zu erlassen.

(5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 ist auch die Wohnraumbeschaffung für die Rückführung der Evakuierten von Land zu Land, soweit sie ihren Zufluchtsort außerhalb der Flüchtlingsabgabeländer haben oder ihre Rückführung zwischen Flüchtlingsabgabeländern erfolgt, in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen.

(6) Die für die Rückführung der in § 1 genannten Personen erforderlichen Wohnungsbaumittel stellt der Bund bereit, jedoch beschränkt sich die Verpflichtung des Bundes darauf, daß er insgesamt gemäß § 18 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zu 62 Millionen Deutsche Mark und gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zu 36 Millionen Deutsche Mark bereitstellt.

(7) Die Evakuierten, die aus den Gebieten von außerhalb des Bundesgebietes rückzuführen sind, gelten hinsichtlich der Bereitstellung nachstelliger Finanzierungsmittel für den zu ihren Gunsten erforderlichen Wohnungsbau als mit Wohnungsbaumitteln zu berücksichtigende Flüchtlinge aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet. Die jeweiligen Leistungen des Bundes hierfür ergeben sich aus dem Jahreshaushaltsplan des Bundes.

(8) Über die Verteilung und die Art des Einsatzes der Mittel bestimmt der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

Abschnitt IV  
Betreuungsmaßnahmen

§ 10

**Allgemeine Vorschriften über die Zulassung  
zur Berufs- und Gewerbeausübung**

(1) Ist für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eine Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung erforderlich, deren Erteilung von der Prüfung eines Bedürfnisses oder ähnlicher Voraussetzungen abhängt, so ist Evakuierten auf Antrag die ihnen vor der Evakuierung in ihren Ausgangsorten erteilte Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung, falls sie erloschen ist, wieder zu erteilen, ohne daß das Vorliegen eines Bedürfnisses oder ähnlicher Voraussetzungen geprüft wird; die persönlichen Voraussetzungen müssen jedoch gegeben sein.

(2) Vorschriften, die für die Zulassung zu einem Gewerbe Höchstzahlen festsetzen, finden auf Evakuierte im Sinne des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) Unberührt bleibt die Prüfung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses im Straßenverkehr. Bei der Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bescheinigungen im Straßenverkehr sind Evakuierte im Sinne des Absatzes 1 in ihren Ausgangsorten bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 11

**Zulassung zur Kassenpraxis**

(1) Ein Evakuiertes, der vor der Evakuierung als Arzt, Zahnarzt oder Dentist im Ausgangsort zur Kassenpraxis zugelassen war, bleibt zugelassen, wenn er in seinen Ausgangsort rückgeführt wird oder zurückkehrt.

(2) Zur Kassenpraxis im Ausgangsort zugelassen gilt nach Rückführung oder Rückkehr ein Evakuiertes, der vor der Evakuierung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt war, wenn ihm die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist am Ausgangsort gestattet war oder wenn er seine Zulassung zur Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist erst an einem Zufluchtsort erhalten hat oder wenn ihm die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist an einem Zufluchtsort gestattet war.

(3) Einer Zustimmung der beteiligten Zulassungsausschüsse bedarf es nicht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für solche Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, auf die die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, die aber bereits vor dem 18. Juli 1953 an ihren Ausgangsort zurückgekehrt sind.

(5) Die Wahl des Arztsitzes im Ausgangsort bedarf der Zustimmung des zuständigen Zulassungsausschusses. Gegen die Versagung der Zustimmung kann der Evakuierte von dem für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Rechtsmittel Gebrauch machen.

(6) Im übrigen sind Evakuierte, die vor der Evakuierung zur Ausübung eines Berufes als Arzt,

Zahnarzt oder Dentist befugt waren, bei sonst gleichen Bedingungen am Ausgangsort bevorzugt zuzulassen.

§ 12

**Kredite, Zinsverbilligungen,  
Bürgschaften und Teilhaberschaften**

(1) Die selbständige Erwerbstätigkeit der Evakuierten im Gewerbe, in der Landwirtschaft und in freien Berufen in ihren Ausgangsorten soll durch Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen, durch Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen gefördert werden.

(2) Zur Förderung selbständiger Erwerbstätigkeit in den Ausgangsorten soll auch die Umwandlung laufender hochverzinslicher und kurzfristiger Kredite in langfristige zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen ermöglicht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unternehmen in den Ausgangsorten, an denen Evakuierte mindestens mit der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist. Beteiligungen der öffentlichen Hand, die der Konsolidierung solcher Betriebe dienen, bleiben bei der Ermittlung der Beteiligung außer Ansatz, wenn den Evakuierten das Recht eingeräumt ist, die Beteiligung der öffentlichen Hand abzulösen.

(4) Die Vergünstigungen des Absatzes 1 können auch Unternehmen gewährt werden, die Evakuierten den Aufbau einer selbständigen Existenz in ihren Ausgangsorten dadurch ermöglichen, daß sie ihnen eine Beteiligung von mindestens 35 vom Hundert an ihrem Kapital und Gewinn auf die Dauer von mindestens sechs Jahren sowie eine Beteiligung an der Geschäftsführung einräumen (Teilhaberschaft).

§ 12 a

**Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind die Evakuierten in den Ausgangsorten unbeschadet von Regelungen für notleidende Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Evakuierte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre vereinbart ist. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hierzu allgemeine Richtlinien.

§ 13

**Kontingente**

(1) Die für die Anordnung oder Durchführung von Kontingentierungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Erzeugung und der Verteilung von Gütern sowie der Zuteilung von Leistungen und Zahlungsmitteln für gewerbliche Zwecke zuständigen Behörden und Organisationen der Wirtschaft haben die Betriebe der Evakuierten in den Ausgangsorten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage angemessen zu beteiligen.

(2) Sofern bei der Festsetzung von Kontingenten ein in der Vergangenheit liegender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde gelegt wird, ist bei den in Absatz 1 genannten Betrieben auf Antrag in der Regel ein anderer entsprechender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde zu legen, welcher der Anordnung der Kontingentierungsmaßnahmen vorausgeht und den besonderen Verhältnissen dieser Betriebe Rechnung trägt.

#### § 14

##### Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand

Soweit die öffentliche Hand Grund und Boden, Räumlichkeiten oder Betriebe in den Ausgangsorten zum Zwecke einer bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung vermietet, verpachtet oder übereignet, sollen Evakuierte, die vor der Evakuierung auf Grund solcher Rechtsbeziehungen ein gleichartiges Gewerbe oder einen gleichartigen Beruf im Ausgangsort ausgeübt haben, bevorzugt berücksichtigt werden.

#### § 15

##### Arbeiter und Angestellte

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in freie Arbeitsstellen bevorzugt Evakuierte zu vermitteln, die sich nach ihrer Rückführung oder Rückkehr an den Ausgangsorten erstmalig arbeitslos gemeldet und seit dem Zeitpunkt der Rückführung oder Rückkehr weniger als ein Jahr in Beschäftigung gestanden haben. Außerdem hat die Bundesanstalt dahin zu wirken, daß dieser Personenkreis auf Antrag aus berufs-fremder Beschäftigung in die erlernten oder überwiegend ausgeübten Berufe vermittelt wird.

(2) In die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Satz 1 werden Zeiten der Notstandsarbeit, geringfügiger Beschäftigung sowie einer Beschäftigung, die diesen Personen nach ihrer beruflichen Vorbildung, ihrem Alter oder Gesundheitszustand als Dauerbeschäftigung nicht zugemutet werden kann, nicht eingerechnet.

#### § 16

##### Lehrlings- und sonstige Ausbildungsstellen

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Wirtschaft dahin zu wirken, daß bei der Besetzung von Lehrlingsstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art Evakuierte in ihren Ausgangsorten unter Berücksichtigung der Berufsnachwuchslage der Landesarbeitsamtsbezirke sowie der Eignung der Lehrstellenbewerber angemessen beteiligt werden.

(2) Sofern für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art einschließlich der Einrichtung von Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese bevorzugt für die Unterbringung von Evakuierten in ihren Ausgangsorten zu verwenden.

(3) Nach Maßgabe der vom Bund bereitzustellenden Mittel sollen Beihilfen zur Berufsausbildung jugendlicher Evakuiertes oder zur Umschulung für einen geeigneten Beruf gewährt werden (Ausbildungsbeihilfen), sofern nicht bereits vorhandene gesetzliche Vorschriften eine Regelung vorsehen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

#### § 16 a

##### Öffentliche Bedienstete

Der Rückführung oder Rückkehr Evakuiertes, die im öffentlichen Dienst stehen oder bis zur Evakuierung im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, soll durch bevorzugte Berücksichtigung ihrer Gesuche um Versetzung in den Ausgangsort oder um Wiedereinstellung bei Behörden des Ausgangsortes Rechnung getragen werden.

#### § 17

##### Dauerarbeitsplätze

(1) Zur Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen für Evakuierte in den Ausgangsorten sollen aus öffentlichen Mitteln Kredite zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen sowie Zinsverbilligungen gewährt und Bürgschaften übernommen werden.

(2) In besonderen Fällen können die Vergünstigungen des Absatzes 1 auch gewährt werden

1. für Restfinanzierung, sofern durch diese die Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze ermöglicht wird, jedoch nicht für die nachstellende Finanzierung, von Wohnungsbauten oder
2. zur Erhaltung gefährdeter Dauerarbeitsplätze.

(3) Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für ältere Angestellte und weibliche Arbeitskräfte ist besonders zu fördern.

#### § 18

##### Nichtanwendung beschränkender Vorschriften

Vorschriften, nach denen die Ausübung eines Rechts, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Erlangung einer Berufsstellung von dem Wohnsitz oder dem ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einem bestimmten Stichtag oder von einer besonderen Beziehung zu einem Land oder einer Gemeinde abhängig gemacht ist, finden auf Evakuierte nur mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen durch die Abwesenheit vom Ausgangsort keine Nachteile entstehen dürfen. Dies gilt auch für Personen, auf die die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, die aber bereits vor dem 18. Juli 1953 an ihren Ausgangsort zurückgekehrt sind.

§ 19<sup>2)</sup>**Ersatz von Kosten der Sozialhilfe**

(1) Evakuierte sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 92 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) zu ersetzen.

(2) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Evakuierter ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezieht, nach den §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes in der Regel nicht in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme nach § 76 d des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsgeldwohlfahrtsgesetzes.

## § 19 a

**Betreuung am Aufenthaltsort**

Auf Evakuierte gemäß § 4 b Abs. 1 finden die Bestimmungen der §§ 10, 11 Abs. 6, §§ 12, 12 a, 13, 15, 16, 17, 18 und 19 entsprechende Anwendung.

## § 20

**Härtetfälle**

(1) Soweit sich in einzelnen Fällen bei Anwendung dieses Gesetzes unbillige Härten ergeben, kann, sofern die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 gegeben sind, die für den Ausgangsort zuständige oberste Landesbehörde Maßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die Fälle von § 4 b Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die für den Aufenthaltsort zuständige oberste Landesbehörde Maßnahmen nach diesem Gesetz teilweise oder ganz zulassen kann.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Betreuungsmaßnahmen nach §§ 10 und 18 auch für solche Evakuierte zuzulassen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem 18. Juli 1953 an ihre Ausgangsorte zurückgekehrt sind.

<sup>2)</sup> Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 treten am 1. Juni 1962 in Kraft. Bis dahin gilt die bisherige Fassung:

## „§ 19

**Ersatz von Fürsorgekosten**

(1) Bei Evakuierten ist anzunehmen, daß durch die Heranziehung zum Ersatz von Fürsorgekosten nach §§ 25 und 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage beeinträchtigt wird; deshalb ist nach § 4 der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 154) von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen abzusehen.

(2) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Evakuierter ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf welche sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezieht, zum Ersatz von Fürsorgekosten nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Regel nicht heranzuziehen.

(3) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 2 bleiben die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach der Reichsversicherungsordnung, nach den Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitslosenfürsorge, über die Kriegsopferversorgung, die Kriegsschadenrente und nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht unberührt, soweit diese Ansprüche einen Zeitraum betreffen, für den Fürsorgeleistungen gewährt wurden.“

Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

## § 21

**Gemeinsame Vorschriften**

(1) Vergleichbare Betreuungsmaßnahmen nach anderen Gesetzen zugunsten anderer Personengruppen werden durch die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 3, des § 11 Abs. 6, der §§ 12 a, 14, 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 2, der §§ 16 a, 17 Abs. 3 und des § 19 a nicht berührt.

(2) Rechte und Betreuungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 10 bis 17 und 19 können nur gewährt werden, wenn sie bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten beantragt werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 17 finden nur insoweit Anwendung, als sie zur Erleichterung der Wiederbegründung einer durch die Evakuierung verlorenen Existenz des Evakuierten oder seiner Familienangehörigen in den Ausgangsorten erforderlich sind.

## Abschnitt V

**Straf- und Schlußbestimmungen**

## § 22

**Erschleichung von Vergünstigungen**

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Evakuierten vorbehalten sind, zu erschleichen.

## § 23

**Geltung des Gesetzes im Land Berlin**

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Die Aufstellung der Pläne über die Rückführung von Evakuierten nach Berlin (§ 7) erfolgt im Benehmen mit dem Senat von Berlin.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 gelten Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 24

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. §§ 5, 6, 9, 12, 13 und 17 dieses Gesetzes gelten nicht, soweit durch Landesrecht eine günstigere Regelung erfolgt ist. Sie treten, wenn das Land innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine günstigere Regelung trifft, mit dem Inkrafttreten des Landesrechts außer Kraft.

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes  
zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote  
Vom 12. Oktober 1961**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 607) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Filme, die in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote verbracht werden, unterliegen nicht der in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bestimmten Vorlagepflicht, wenn ihr Ursprungsland in den Länderlisten A oder B der Anlagen zum Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verzeichnet ist. Dies gilt nicht bei Filmen, die in Gemeinschaftsproduktion mit Unternehmen hergestellt worden sind, die nicht in einem Land der Länderlisten A oder B ihren Sitz haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1961 in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

---

**Berichtigung**  
**der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961**  
**(Bundesgesetzbl. I S. 1381)**

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —  
ist wie folgt zu berichtigen:

- Seite 1412      Nr. der Liste 1080:  
In der 1. und 2. Zeile muß es heißen:  
„ . . . . . von Gasturbinenschaufelblättern, wie:“  
Buchstabe f muß heißen:  
„Schaufelrohling-Vorformmaschinen“.
- Seite 1457      In den Warennummern „aus 8462 10“, „aus 8462 96“, „aus 8462 99“ ist nach  
Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:  
„4. Wälzlagerteile:  
Außen- oder Innenringe, Käfige, Kugeln, Rollen oder zusammengesetzte  
Teile, nur für die unter den Nummern 1, 2 oder 3 erfaßten Wälzlager  
verwendbar . . . . . IL 1601“.
- In den Warennummern „aus 8466 20“, „aus 8466 30“, „aus 8466 90“ ist die  
Nummer 4 mit Text zu streichen.
- Seite 1467      Es ist folgende Fußnote aufzunehmen:  
„\*) g = Erdbeschleunigung = 981 cm/sec<sup>2</sup>“.
- Seite 1477      Vor der Warennummer „aus 9018 90“ ist einzufügen:  
„aus 9018 80    1. nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte . . . . . IL 0010  
                  2. schlauchlose Tauch- oder Unterwasserschwimmgeräte mit  
                  geschlossenem oder halbgeschlossenem Luftkreislauf (Luft-  
                  erneuerung) . . . . . IL 0017  
                  3. Gasmasken, besonders konstruiert für militärische Zwecke IL 0007“.
- Seite 1481      In der Warennummer „aus 9029 30“ ist hinter Nummer 2 folgende neue  
Nummer 3 einzufügen:  
„3. Spezial-Verstärker oder -Vorverstärker für Oszillographen gemäß „aus  
9028 31“ Nr. 1 . . . . . IL 1584“.
- Die bisher in der Warennummer „aus 9029 30“ hinter Nummer 2 eingefügte  
Nummer  
„6. Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen, -teile oder -zubehör für „aus  
9028 31“ Nr. 1 . . . . . IL 1584“  
ist zu streichen.

Bonn, den 4. Oktober 1961

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Bayerl

**Berichtigung des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961  
(Bundesgesetzbl. I S. 815)**

In § 153 Abs. 2 Nr. 3 heißt es statt „vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3“ richtig „vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4“.

In § 153 Abs. 2 Nr. 8 heißt es statt „(Bundesgesetzbl. I S. 134)“ richtig „(Bundesgesetzbl. I S. 154)“.

Bonn, den 11. Oktober 1961

Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag  
Gottschick

---

**Berichtigung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961  
(Bundesgesetzbl. I S. 1205)**

In § 83 Abs. 2 muß es statt „überörtliche Träger“ richtig „überörtlicher Träger“ heißen.

Bonn, den 11. Oktober 1961

Der Bundesminister  
für Familien- und Jugendfragen  
Im Auftrag  
Dr. Rothe

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover über das Kuppeln von Fahrzeugen im Stromgebiet der Weser Vom 27. September 1961	196 11. 10. 61	1. 10. 61
Verordnung Nr. 23/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 5. Oktober 1961	197 12. 10. 61	Inkrafttetre gemäß § 4
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung Vom 5. Oktober 1961	199 14. 10. 61	15. 10. 61
Anordnung über die Übertragung von Befugnissen des Auswärtigen Amtes als oberster Dienstbehörde nach § 60 G 131 Vom 5. Oktober 1961	199 14. 10. 61	15. 10. 61

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.